gemeinde mettmenstetten

Polizeiverordnung

Politische Gemeinde Mettmenstetten

Seite

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich 3
Art. 2 Zuständigkeit 3
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen 3

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Art. 4 Sicherheit und Ordnung 3
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund 3
Art. 6 Schutzvorrichtungen 3
Art. 7 Rettungseinrichtungen 3
Art. 8 Tierhaltung 4
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere 4

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum 4
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen 4
Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes 4
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen 5
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien 5
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund 5
Art. 16 Unkraut 5
Art. 17 Schutz des Kulturlandes 5

IV. Immissionsschutz
Art. 18 Immissionen 5
Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge 5
Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) 5

V. Lärmschutz
Art. 21 Nachtruhe 5
Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten 6
Art. 23 Landwirtschaft 6
Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen 6
Art. 25 Feuerwerk 6

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei
Art. 26 Schliessungsstunde 6

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht
Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt; Meldewesen 6

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe 6
Art. 29 Strafbestimmungen 7

IX. Schlussbestimmungen
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts 7
Art. 31 Inkrafttreten 7

Stichwortverzeichnis 8, 9, 10
Eidgenössische und kantonale Erlasse 11, 12

Vorbemerkung

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 12/6 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Mettmenstetten folgende Polizeiverordnung:

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Mettmenstetten.
2 Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.
3 Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
2 Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

1 Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

1 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden[1].
2 Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden[2] ;
b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen[3] ;
c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

1 Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
2 Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
2 Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
3 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

1 Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129.
2 Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258.
3 Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden[4,5].

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

1 Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen[6].

2 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

1 Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

2 Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

3 Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

4 Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

5 Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

6 Anderslautende Bestimmungen (z.B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

1 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

2 Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

4 Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz.
5 Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.
6 Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

1 Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen[7].
2 Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten[8].

IV. Immissionsschutz[9]

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge

1 Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
2 Modellflugzeuge und –autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)[10]

1 Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
2 Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

1 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
2 Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
3 Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.
4 Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

7 Für Reklamen im Bereich von Strassen: vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.
8 Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186.
9 Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV).
10 Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

1 Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
2 Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

1 Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
2 Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
2 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.
3 Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
4 Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

1 Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz[11].
2 Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.
3 Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde[12] bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen[13]. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

1 Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
2 Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

11 Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.
12 Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.
13 Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Mettmenstetten vom 1. Juni 1993 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[14].

Mettmenstetten, 21. Mai 2012

Im Namen der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: René Kälin

Der Gemeindeschreiber: Edy Gamma

14 Beschluss vom 20. November 2012 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013.

Stichwortverzeichnis

	Artikel
1. August	25
Abgase	18
Alarmanlagen	4
Allgemeine Ruhezeiten	23
Altstoff-Sammelstellen	23
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	11
Anhänger	11
Anstand	4
Anzeigen	13
Ärgernis	4
Aufenthalt	27
Ausführungsbestimmungen	2
Bauinstallation	11
Baustelle	6, 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	10
Beschädigung öffentlichen Eigentums	10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	11
Bewilligungsgebühr	11
Bodenöffnung	6
Busse	27, 29
Campieren	14
Demonstration	11
Dolendeckel	6
Dosen	20
Einwohnerkontrolle	27
Ersatzvornahme	28
Erschütterungen	18
Fahne	13
Fahrnisbaute	21
Fahrzeuge	10, 11
Festanlass	11
Feuerplätze	15
Feuerwerk	25
Flaschen	20
Flugblätter	11
Füttern wild lebender Tiere	9
Gartenarbeiten	22
Gastwirtschaften	26
Gebrauch öffentlicher Sachen	11
Geltungsbereich	1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	11
Geruch	18
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	11
Graben	6
Hausarbeiten	22
Immissionen	18
Industrie	22
Informationseinrichtung	11
Inschrift	13
Jauchegrube	6
Kaugummi	20
Kleber	13
Kleinabfälle	20
Kulturland	17
Kundgebung	11
Landwirtschaftliche Arbeiten	23
Lärm	18, 21, 22, 25

Laubblasen 22
Lautsprecher 24
Leitungen 6
Lichtquellen 18
Littering 20
Meldepflicht 27
Motorsport 19
Mulde 11
Musizieren 24
Nächtigen im Freien 14
Nachtruhe 21
Nationalfeiertag 25
Neujahr 25
Niederlassung 27
Notreparaturen 10
Notrufe 4
Notsignale 4
Öffentliche Ordnung 4
Öffentliche Sicherheit 4
Ordnungsbusse 27, 29
Papier 20
Parkzeitbeschränkung 11
Personenidentifikation 12
Plakat 13
Polizeikorps 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen 3
Polizeistunde 26
Privatgrund 5
Rasenmähen 22
Rauch 18
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten 10
Reklamezettel 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten 10
Rettungseinrichtungen 7
Rettungsgeräte 7
Ruhezeiten 22, 23
Russ 18
Sammelstellen 22
Schaustellung 11
Schliessungsstunde 26
Schriftenempfangsschein 27
Schriftenhinterlegung 27
Schutzpfosten 6
Schutzvorrichtungen 6
Silo 6
Singen 24
Sitte 4
Staub 18
Strafbestimmungen 29
Strafe 28, 29
Strassenmusik 11
Strassensperrung 11
Sylvester 25
Tierfütterung 9
Tierhaltung 8
Tonwiedergabegerät 24
Transparent 13
Übernachten im Freien 14
Übertretung 29
Überwachung öffentlichen Grundes 12
Umzug 27

Umzüge 11
Umzüge 11
Unkraut 16
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten 10
Vegetationszeit 17
Veranstaltungen 5, 19, 26, 25
Vergnügungsstätte 21
Verpackungen 20
Verpflegungsstätte 21
Verstärkeranlage 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums 10, 20
Verwaltungszwang 28
Verweis 29
Videoüberwachung 12
Vollzug 1
Werbeeinrichtung 11
Wohnwagen 14
Zelt 14, 21
Zigarettenstummel 20
Zuständigkeit 2

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen
(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse

- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)

Kantonale Erlasse

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (LS 747.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11) und Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz und Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) (LS 922.1)
- Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) (LS 700.1)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Hundegesetz und Hundeverordnung (LS 554.5 und LS 554.51)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schiffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (StrAV) (LS 700.4)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)